Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 8 (1901)

Heft: 22

Artikel: Goldkörner aus "J.W. Webers Dreizehnlinden"

Autor: Weber, J.W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-540296

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Einheitssat zur Berrechnung des Jahrestredites beträgt für jeden Kanton sechszig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung. In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.=Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone. Es fleht jedem Kantone frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder

auf Dieselbe zu verzichten.

Art. 6. Die Kantone, welche die Subvention in Anspruch nehmen, haben dem Bundesrate eine Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahre zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Es ift bem Ermeffen ber Rantone anheimgestellt, für welchen ober für welche ber

in Art. 2 genannten 3mede fie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds ist nicht zuläffig.

Ebensowenig ist die Uebertragung eines Subventionstredites auf ein folgendes

Jahr zulässig.

Art. 7. Der Bund macht darüber, daß die Subventionen den genehmigten Bor-

ichlägen gemäß bermendet merden.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt auf Grund eines von den Kantonen einzureichenden Berichtes und nach Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat.

Art. 8. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen."
(Schluß folgt.)

* Goldkörner

aus

"J. III. Webers Dreizehnlinden."

Weihnachtsmuse am fuße des Morgartens.

M. Die rechte Ertenntnis.

40. Die Erkenntnis ist das Erbe Nicht der Weisen, nein, der Frommen; Nicht im Grübeln, nein, im Beten Wird die Offenbarung kommen.

41. Im Psalter fingert Mancher, der in Jugendtagen Durch die Welt auf Rossesrücken Sturmgewandt und Schwertgetragen.

42. Soll ein Menschenauge schauen, Muß der himmel sich erschließen Und ein Abglanz seines Lichtes In das dunkle herz sich gießen.

N. Arbeit ohne Segen.

43. Arbeit, die nicht andern frommet, Das ist Arbeit ohne Segen.

O. Nichtiger Ruhm.

44. Bist du stark, sei froh; am stärksten Ist der Mann am eignen Herbe. 1113 Bläh dich unter fremden Menschen: Schweigt dein Volk, dein Ruhm ist nichtig.